

A m t s b l a t t

**des Trinkwasserzweckverbandes « Hainich », 99986 Vogtei / OT
Oberdorla**

**Mitgliedsgemeinden : Vogtei, Kammerforst, Oppershausen, Mühlhausen (OT
Höngeda und Seebach), Unstrut-Hainich (OT Großengottern, Heroldshausen,
Mülverstedt, Weberstedt, Flarchheim**

Nr. 2 / 2022

07.Dezember 2022

Inhalt :

Seite

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung für das Jahr 2023	2 - 3
Auslegung des Wirtschaftsplanes 2023	3
Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 für den Trinkwasserzweckverband „Hainich“ gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung	4 - 5
Information des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“ zum Chlorgehalt des Trinkwassers	5
Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung gültig ab dem 01.01.2023	6 - 9

Nichtamtlicher Teil

./.

IMPRESSUM

Herausgeber : Trinkwasserzweckverband „Hainich“, 99986 Vogtei OT Oberdorla, Mühlhäuser Straße 93
Tel. und Fax. : 0 36 01 / 75 71 81

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 15.00 – 18.00 Uhr und freitags von 09.00 – 10.00 Uhr
unter obiger Adresse in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Trinkwasserzweckverband „Hainich“ unter obiger Adresse
bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Verpackung beträgt je Einzelausgabe 1,50 Euro.

**Haushaltssatzung für das Jahr 2023
des
Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“
Vogtei / OT Oberdorla**

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) i.V.m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Trinkwasserzweckverband „Hainich“ folgende Haushaltssatzung :

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

a) im <u>Erfolgsplan</u>	
die Erträge	1.270.210,00 €
die Aufwendungen	1.270.210,00 €
b) im <u>Vermögensplan</u>	
die Einnahmen	349.900,00 €
die Ausgaben	349.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Vogtei, den 06. Dezember 2022

(Siegel)

gez. Hecht
Verbandsvorsitzender

**Auslegung des Wirtschaftsplanes
des
Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“
für das Wirtschaftsjahr 2023**

Die Auslegung des Wirtschaftsplanes des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“ für das Wirtschaftsjahr 2023 erfolgt in den Diensträumen in 99986 Vogtei / OT Oberdorla, Mühlhäuser Straße 93 vom 02.01.2023 bis zum 16.01.2023 zu den Sprechzeiten dienstags von 15.00 – 18.00 Uhr bzw. freitags von 09.00 – 10.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung.

Vogtei, den 06.12.2022

Grob
Kfm. MA

Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 für den Trinkwasserzweckverband „Hainich“ gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung

1. Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“ hat in ihrer Sitzung am 01.12.2022 beschlossen, den Jahresabschluss des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“ für das Wirtschaftsjahr 2021, in Form und Fassung des Prüfberichtes der ETL Mitteldeutschland Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 12.08.2022 festzustellen :

Bilanzsumme	4.577.385,06 €
Jahresverlust	20.632,10 €

mit der Maßgabe, den Jahresverlust in Höhe von 20.632,10 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Dem Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung wurde für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten ETL Mitteldeutschland Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2021 lautet :

„Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“, Vogtei / OT Oberdorla – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Trinkwasserzweckverband „Hainich“, Vogtei / OT Oberdorla, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Erfurt, den 12. August 2022

ETL Mitteldeutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Liehr
Wirtschaftsprüfer

gez. Zättsch-Loos
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2021 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 02.01.2023 bis 16.01.2023 beim Werkleiter des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“, Mühlhäuser Straße 93, 99986 Vogtei / OT Oberdorla während zu den Sprechzeiten dienstags von 15.00 – 18.00 Uhr bzw. freitags von 09.00 – 10.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung aus.

Vogtei, den 06.12.2022

Grob
Kfm. MA

Information des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“ zum Chlorgehalt des Trinkwassers

Entsprechend BGBI. I, S. 2613, Verordnung über Trinkwasser und Wasser für Lebensmittelbetriebe geben wir bekannt :

Zum Zwecke der Entkeimung des Trinkwassers setzt der Trinkwasserzweckverband „Hainich“

Chlordioxid

auf der Grundlage oben genannter Verordnung zu.

Maximale Menge : 0,1 mg / l am Ausgang des Hochbehälters bzw. Einspeisungsstelle. Der zulässige Grenzwert beträgt 0,2 mg / l.

Grob
Kfm. MA

**Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung des
Trinkwasserzweckverbandes "Hainich"**

1.

In Übereinstimmung mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I, S. 750ff., und den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes "Hainich" zur AVBWasserV nimmt der Trinkwasserzweckverband "Hainich" (nachfolgend "Zweckverband" genannt) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtlich Entgelte.

2. Wasserpreis

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis für Trinkwasser wird in Form eines Grundpreises und eines Leistungspreises erhoben.

Grundpreis

Der Grundpreis deckt anteilig folgende Kosten ab:

- Bereitstellungskosten von der Gewinnungsanlage bis zum Hauptabsperrentil nach dem Wasserzähler;
- Kosten für die laufende Instandhaltung und Reparaturdienst;
- Kosten für Abschreibung und Kapitaldienst.

Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Durchflussleistung des Wasserzählers, der einzubauen wäre, um die maximale Durchflussleistung der Hausanschlussleitung auszunutzen:

Grundpreis gültig ab 01.01.2023:

Zählergröße	Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchflus s (Q)	Grundpreis (netto) EURO/Jahr	Gesetzliche Umsatzsteuer %	Grundpreis (brutto) EURO/Jahr
bis max. 5 m ³ /h	Qn 2,5/ Q 3/4	120,00 €	7%	128,40 €
mehr als 5 m ³ /h bis max. 10 m ³ /h	Qn 6/ Q3/10	288,00 €	7%	308,16 €
mehr als 10 m ³ /h bis max. 20 m ³ /h	Qn 10/ Q3/16	480,00 €	7%	513,60 €
mehr als 20 m ³ /h bis max. 35 m ³ /h	Qn 15/ Q 3/25	840,00 €	7%	898,80 €
mehr als 35 m ³ /h bis max. 110 m ³ /h	Qn 40/ Q3/63	2.880,00 €	7%	3.081,60 €
mehr als 110 m ³ /h bis max. 180 m ³ /h	Qn 60/ Q 3/100	4.320,00 €	7%	4.622,40 €

Der Leistungspreis

Der Leistungspreis bezieht sich auf die verbrauchten Mengen an Trinkwasser. Berechnungseinheit ist ein m³ Wasser. Die Wasserentnahme wird durch Wasserzähler ermittelt.

Leistungspreis (netto)	Gesetzliche Umsatzsteuer	Leistungspreis (brutto)
1,65 €/m ³	7%	1,77 €/m ³

3. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Der Baukostenzuschuss für den Anschluss eines Grundstückes an die örtliche Verteilungsanlage beträgt in Abhängigkeit von der Nenndurchflussleistung des Wasserzählers, der einzubauen wäre, um die maximale Nenndurchflussleistung der Hausanschlussleitung auszunutzen:

Zählergröße	Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q)	Baukostenzuschuss (netto) EURO	Gesetzliche Umsatzsteuer %	Baukostenzuschuss (brutto) EURO
bis max. 5 m ³ /h	Qn 2,5/ Q 3/4	621,47 €	7%	664,97 €
mehr als 5 m ³ /h bis max. 10 m ³ /h	Qn 6/ Q3/10	1.149,53 €	7%	1.230,00 €
mehr als 10 m ³ /h bis max. 20 m ³ /h	Qn 10/ Q3/16	2.485,88 €	7%	2.659,89 €
mehr als 20 m ³ /h bis max. 35 m ³ /h	Qn 15/ Q 3/25	4.350,29 €	7%	4.654,81 €
mehr als 35 m ³ /h bis max. 110 m ³ /h	Qn 40/ Q3/63	14.915,30 €	7%	15.959,37 €
mehr als 110 m ³ /h bis max. 180 m ³ /h	Qn 60/ Q 3/100	22.372,94 €	7%	23.939,04 €

4. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer an den Trinkwasserzweckverband "Hainich" zu erstatten. Die Berechnung der Kosten (ohne Erdarbeiten) erfolgt nach einem Pauschalpreis pro laufendem Meter Hausanschlusslänge (§ 10 Abs. 4 AVBWasserV):

Leistungspreis (netto)	Gesetzliche Umsatzsteuer	Leistungspreis (brutto)
6,51 €/m	7%	6,97 €/m

Die Berechnung von Erdarbeiten erfolgt nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.

5. Leistungsentgelt für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten der Nachprüfung umfassen sowohl die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle als auch die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

6. Leistungsentgelte für Standrohre und Bauwasser (§ 22 AVBWasserV)

Für Standrohre und entnommenes Bauwasser sind folgende Entgelte zu zahlen:

6.1. Standrohre

- Sicherheitsbetrag für die Mietzeit 250,00 €
Der Sicherheitsbetrag wird am Ende der Mietzeit mit dem Bereitstellungs- und Leistungspreis sowie bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den dafür anfallenden Kosten verrechnet.
- Bereitstellungspreis 1,00 €/Tag (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer)
- Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit wird ein zusätzliches Verzugsgeld von 1,00 € pro Verzugstag berechnet (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuer anfällt)

6.2. Bauwasseranschluss

- Die Kosten für Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses sind in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- Mengenpreis pro entnommenen m³ Trinkwasser als Bauwasser entspricht dem zurzeit gültigen Trinkwasserpreis.

7. Entgelte für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten für Zahlungsverzug aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung oder der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu zahlen:

- Mahnung 5,00 €,
- nach Inkassogang oder Sperrung 10,00 €,
- Zählerausbau 10,00 €.

8. Bereitstellung von Auszügen aus Bestandsplänen

Für die Bereitstellung von Auszügen aus Bestandsplänen wird - soweit kein hoheitliches Handeln vorliegt - gegenüber den jeweiligen Auftraggebern eine notwendige Aufwandspauschale von 10 € in Rechnung gestellt.

Kopien im Format	DIN A 4	0,50 € (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer),
	DIN A 3	0,75 € (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer),
Lichtpausen	DIN A 3	0,75 € (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer).

9. In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Hainich" treten ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Vogtei, den 02. Dezember 2022

gez. Hecht
Verbandsvorsitzender

(Siegel)